OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-451716/2/KPe

Datum:
Linz, 20. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde der A__, gegen den Erzwingungsstrafbescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 06.08.2025, Kassenzeichen: 10090497/KOMMST/0001, betreffend nicht fristgerechte Einreichung einer Kommunalsteuererklärung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, und der angefochtene Erzwingungsstrafbescheid ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Wels (in weiterer Folge: belangte Behörde) vom 24.04.2025, welches direkt an die Beschwerdeführerin adressiert war, wurde dieser mitgeteilt, dass die Kommunalsteuerjahreserklärung für das Jahr 2024 noch nicht eingereicht bzw. abgegeben wurde. Die Beschwerdeführerin wurde aufgefordert, diese spätestens binnen einer Woche nach Zustellung des Schreibens die ausständige Erklärung vorzulegen. Gleichzeitig wurde in diesem Schreiben iSd § 111 BAO die Verhängung einer Zwangsstrafe in Höhe von 150 Euro bis 900 Euro angedroht. [Behördenakt ON 1]

Dieses Schreiben wurde ohne Zustellnachweis versendet [Behördenakt ON 1, Vorlageschreiben Behördenakt ON 12].

I.2. Mit Erzwingungsbescheid der belangten Behörde vom 06.08.2025, Kassenzeichen: 10090497/KOMMST/0001, wurde über die Beschwerdeführerin gem. § 111 BAO eine Zwangsstrafe in Höhe von 150 Euro festgesetzt und dies mit dem Verstoß gegen die Pflicht zur fristgerechten Abgabe der Kommunalsteuererklärung vom 01.01.24 bis 31.12.24 begründet. [Behördenakt ON 2]

I.3. Mit E-Mail vom 12.08.2025 erhob die Beschwerdeführerin binnen offener Frist Beschwerde gegen den Erzwingungsbescheid und brachte ua vor, dass ihr ein Schreiben, mit welchem die Verhängung einer Zwangsstrafe angedroht wurde, niemals zugegangen sei.

I.4. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 08.10.2025 wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Binnen offener Frist brachte die Beschwerdeführerin mittels E-Mail vom 19.10.2025 einen Vorlageantrag ein.

I.5. Mit Schreiben vom 12.11.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt den Bezug habenden Akten dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.1. Der unter Punkt I. beschriebene Verfahrensgang wird als Sachverhalt festgestellt und dieser Entscheidung zugrundegelegt.

II.2. Der unter den Punkten I. dargestellte Verfahrensgang (= festgestellte Sachverhalt) ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Behördenakt.

Die entscheidungswesentlichen Feststellung, wonach das Schreiben, mit welchem die Verhängung einer Zwangsstrafe iSd § 111 Abs 2 BAO angedroht wurde, ohne Zustellnachweis versendet wurde, ergibt einerseits daraus, dass im Akt keine entsprechende Zustellverfügung aufscheint, mit welcher eine Versendung mittels RSb angeordnet wurde, und andererseits aus dem Vorlageschreiben der belangten Behörde, welche darauf hinweist, dass eine gesetzliche Verpflichtung zur Zustellung mit Zustellnachweis nicht besteht.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. § 111 BAO lautet wie folgt:

> *„J. Zwangs-, Ordnungs- und Mutwillensstrafen*
>
> *§ 111.*
>
> *(1)Die Abgabenbehörden sind berechtigt, die Befolgung ihrer Anordnungen zur Erbringung von Leistungen, die sich wegen ihrer besonderen Beschaffenheit durch einen Dritten nicht bewerkstelligen lassen, durch Verhängung einer Zwangsstrafe zu erzwingen. Zu solchen Leistungen gehört auch die elektronische Übermittlung von Anbringen und Unterlagen, wenn eine diesbezügliche Verpflichtung besteht.*
>
> *(2)Bevor eine Zwangsstrafe festgesetzt wird, muß der Verpflichtete unter Androhung der Zwangsstrafe mit Setzung einer angemessenen Frist zur Erbringung der von ihm verlangten Leistung aufgefordert werden. Die Aufforderung und die Androhung müssen schriftlich erfolgen, außer wenn Gefahr im Verzug ist.*
>
> *(3)Die einzelne Zwangsstrafe darf den Betrag von 5 000 Euro nicht übersteigen.*
>
> *(4)Gegen die Androhung einer Zwangsstrafe ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.“*

III.2. Mit der Verhängung einer Zwangsstrafe iSd § 111 Abs 1 BAO soll die Abgabenbehörde in die Lage versetzt werden, Leistungen des Abgabepflichtigen zu erzwingen, die sich wegen ihrer besonderen Beschaffenheit durch einen Dritten nicht bewerkstelligen lassen. Der Zweck der Zwangsstrafe liegt nicht in der Bestrafung, sondern darin, die Abgabenbehörde bei Erreichung ihrer Verfahrensziele zu unterstützen und die Partei zur Erfüllung abgabenrechtlicher Pflichten zu verhalten. Bei juristischen Personen, die gemäß § 80 ff BAO eines gesetzlichen Vertreters bedürfen, kann die Zwangsstrafe daher gegen den Vertretenen festgesetzt werden (vgl. VwGH 27.09.2000, 97/14/0112).

Gemäß § 111 Abs. 2 BAO ist der Verpflichtete vor der Festsetzung der Zwangsstrafe unter Androhung der Zwangsstrafe mit Setzung einer angemessenen Frist zur Erbringung der von ihm geforderten Leistung aufzufordern. Liegt eine wirksame Zustellung einer schriftlichen Aufforderung im Sinne des § 111 Abs. 2 BAO vor, so sind die Voraussetzungen für die Verhängung der Zwangsstrafe erfüllt, wenn die von der Behörde gesetzte Frist (so sie als

angemessen zu qualifizieren ist) bei Erlassung des erstinstanzlichen Bescheids ungenützt verstrichen ist (vgl. *Ritz*, Bundesabgabenordnung, Kommentar, § 111 BAO, Rz 1, mit Hinweisen auf die höchstgerichtliche Rechtsprechung).

Die entscheidende Frage im Zusammenhang mit der Zustellung der Aufforderung an die Beschwerdeführerin ist somit nicht, ob die Beschwerdeführerin die Aufforderung zur Abgabe der Beitragserklärung auch tatsächlich zur Kenntnis genommen hat, sondern ob ihr die Sendung (allenfalls durch Übergabe an einen Ersatzempfänger) tatsächlich zugestellt wurde.

Stellt die Abgabenbehörde ein Schriftstück ohne Zustellnachweis zu, dann trifft sie die Beweislast. Hat die Behörde den Zustellnachweis für entbehrlich gehalten, so muss sie die Folgen auf sich nehmen, wenn sie späterhin der Behauptung der Partei, sie hätte den Bescheid nicht empfangen, nicht wirksam entgegenzutreten vermag. (vgl. VwGH 16.12.1999, 99/16/0113)

Nachdem die Zustellung der Aufforderung nicht nachgewiesen werden kann und die Beschwerdeführerin den Erhalt des Schreibens bestreitet, ist auch die Festsetzung einer Zwangsstrafe gem. § 111 Abs 1 BAO nicht zulässig, weil diese die vorhergehende schriftliche Androhung voraussetzt.

Demgemäß war spruchgemäß zu entscheiden und der Erzwingungsstrafbescheid ersatzlos zu beheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner